



In den Einsatzplänen des Baubetriebshofes sind die Hauptverkehrsstraßen rot gekennzeichnet und in Dringlichkeitsstufe eins eingeordnet. Die Stufe zwei ist blau gekennzeichnet.



Häufig schippen oder fräsen die Anlieger den Schnee auf die Straße. **Diese Schneeeentsorgung gefährdet den Verkehr und ist unzulässig.** Ist der unzulässig auf der Straße abgelagerte Schnee Grund für einen Unfall, so ist der Verursacher voll haftbar.



Anhaltendes Tauwetter kann dazu führen, dass Schmelzwasser nicht richtig abfließen kann, deshalb sollten die Anwohner darauf achten, dass Einlaufschächte frei gelegt werden.



Sie sollten sich stets bewusst sein, dass Schnee und Eis eine Laune der Natur und keine Boshaftigkeit der Gemeinde ist.



*Sie haben Fragen zum Winterdienst?
... Wir helfen Ihnen gerne weiter:*



Gemeinde Baiersbronn
Baubetriebshof
Tel.: +49 74 42 84 21-309
+49 74 42 12 34-492
Fax: +49 74 42 12 34-496



Die komplette Streupflicht-Satzung der Gemeinde Baiersbronn finden sie auch auf unserer Internetseite www.gemeinde-baiersbronn.de unter der Rubrik „virtuelles Rathaus“ Unterrubrik „Ortsrecht“ Ziffer 1 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“.

Stand: November 2015



Baiersbronner Winterdienst

Informationen über die Arbeit im Winterdienst



Mit Richtlinien und Vorschriften für die Gemeinde Baiersbronn mit ihren Ortsteilen



Wie funktioniert das eigentlich, wenn es schneit und die Räum- und Streufahrzeuge der Gemeinde in den Einsatz kommen?



Welche Straßen und Wege werden geräumt und gestreut?

Für den Schneeräumdienst sind Baiersbronn und die Ortsteile in Bezirke eingeteilt. Innerhalb dieser Bezirke sind die Straßen in Dringlichkeitsstufen eingeordnet.

Zu der Dringlichkeitsstufe 1 zählen „Verkehrswichtige und gefährliche Straßen“. Diese Stufe 1 ist in Baiersbronn nicht aufgenommen. Somit verbleiben die Stufe 2 „verkehrswichtig oder gefährlich“ (in Verbindung mit wichtig). Die Stufe 3 beinhaltet untergeordnete Straßen und Wege, Wanderwege.

Eine generelle Räumspflicht der Gemeinde für die Stufe 2 oder 3 besteht nicht.



Wann ist der Winterdienst der Gemeinde unterwegs?

Der Baubetriebshof mit seinen Betriebsteilen Bauhof und Gärtnerei räumt und streut bei Schneefall oder der Gefahr von Straßenglätte. Der Winterdienst auf Straßen der Stufe eins muss in geschlossenen Ortschaften bis 6:30 Uhr abgeschlossen sein, sonntags bis 7:00 Uhr. Die Gehwege müssen bis spätestens 7:30 Uhr beziehungsweise bis 9:00 Uhr geräumt sein. Abends endet der Winterdienst für die Mitarbeiter des Baubetriebshofes um 22:00 Uhr.



Wer gibt den Einsatzbefehl?

Für den Bereich der Gemeinde Baiersbronn treffen zwei Einsatzleiter im Wechsel die Entscheidung, ob und wann Räumen oder Streuen notwendig ist. Die Einsatzleiter kontrollieren ab 3:15 Uhr die Straßenzustände und bringen die Mitarbeiter in Einsatz. In der Praxis klingeln die Einsatzleiter ihre Kollegen schon ab 3:30 Uhr aus dem Bett, um den Winterdienst zu koordinieren. 180 Kilometer in der Gesamtgemeinde, Gehwege, Parkplätze, Bushaltestellen, Schulen, Treppen, Friedhöfe und Fußgängerüberwege sind zu räumen oder abzustreuen.



Was und wann wird gestreut?

Straßen und Übergänge werden mit Salz abgestreut, dabei werden die Streugeräte auf eine Streumenge von 15gr/qm eingestellt. Geh- und Wanderwege werden mit Splitt gestreut. In der Gesamtgemeinde stehen insgesamt ca. 100 Streukisten mit Splitt, welcher kostenlos zum Streuen verwendet werden darf. Auch kann im Baubetriebshof in der Werkstraße 13 Streusplitt in haushaltsüblichen Mengen abgeholt werden. Sie sollten sich lediglich kurz im Büro melden.

Wie viele Fahrzeuge und Mitarbeiter sind unterwegs?

17 Fahrer und 20 Mitarbeiter der sogenannten Handkolonne werden auf den Räumstrecken zum Winterdienst eingesetzt.



Parkende Autos machen dem Winterdienst in den Seitenstraßen das Leben schwer, deshalb beim Parken daran denken, dass Schneepflüge und Rettungsfahrzeuge durchfahren müssen.



Wann müssen Sie als Bürger zur Schaufel greifen?

Nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Baiersbronn sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenanlieger (Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter) verpflichtet, die Gehwege (zu den Gehwegen zählen auch die Treppenaufgänge) entlang ihrer Grundstücke (auch von unbebauten Grundstücken) zu reinigen, bei Schneefall zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

Bei Schneefall sind die Gehwege in der Regel auf 1 m Breite zu räumen. Bei Straßen ohne Gehwege sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen bzw. zu bestreuen.

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

Bei Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

Die Räum- und Streupflicht für die Bürger ist werktags bis 07:30 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 09:00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet für die Bürger täglich um 21:00 Uhr.

